

*Exkurs:  
Zitieren in gerichtlichen  
Entscheidungen*

*Einflussfaktoren auf Art und  
Umfang des Zitierens*

*Hoher Anteil an Zitierungen  
des eigenen Gerichts*

Zitieren ist guter Brauch. Wenn man das Gedankengut anderer in seine eigenen Äußerungen einbezieht, ist es ein Postulat der intellektuellen Redlichkeit, dies auch kenntlich zu machen. Ist dieses Gedankengut irgendwo dokumentiert, gehört zu dieser Kenntlichmachung auch die Angabe der Quelle. Für Gerichtsentscheidungen bedeutet dies in aller Regel Angabe des Gerichts, des Publikationsorgans mit Jahrgang und Seitenzahl, in Ermangelung eines zitierfähigen Publikationsorgans außer der Angabe des Gerichts das Datum und Aktenzeichen der Entscheidung<sup>7</sup>.

Daß mit diesen Ausführungen allgemeinen Inhalts für die vorliegende Erörterung noch nicht viel gesagt ist, liegt auf der Hand.

Zitate in Gerichtsentscheidungen haben meist eine viel weitergehende Bedeutung als dem zitierten Gedankengut die schuldige Reverenz zu erweisen.

Weil in die vorliegende Untersuchung nur Kollegialgerichte einbezogen sind, beschränken sich die Ausführungen auf diese. Da bei einem Revisionsgericht die Verhältnisse anders gelagert sind als bei Berufungsgerichten, gelten die Ausführungen uneingeschränkt auch nur für letztere. Die referierten Fakten mögen trivial erscheinen, ihr Einfluß auf Art und Umfang des Zitierens ist es keineswegs. Was und wie häufig zitiert wird, bestimmt, von immer möglichen Ausnahmen abgesehen, zunächst das Mitglied des Spruchkörpers, das im Anschluß an die Beratung, bei der in aller Regel nur das Ergebnis und in groben Zügen die Begründung festgelegt werden, die Entscheidung absetzt, üblicherweise der Berichterstatter. Erst nachdem dessen Entwurf vorliegt, können die anderen Spruchkörpermitglieder konkret Einfluß auf die Art und Weise der Darstellung nehmen. Dieser übliche Ablauf zeigt, wie stark die Stellung des Berichterstatters hinsichtlich der äußeren Form einer Entscheidung, zu der auch das Zitieren gehört, ist. Die Einstellung der einzelnen Richter zum Zitieren bewegt sich erfahrungsgemäß zwischen zwei Extremen. Der eine Standpunkt (oft von Richtern mit langjähriger Strafkammerpraxis und damit umfassender Erfahrung mit dem BGH als Revisionsinstanz eingenommen) läuft darauf hinaus: Zitieren ist überflüssig. Was er gesagt hat, weiß der BGH selbst am besten, die Meinung von Gerichten unter der BGH-Ebene wird seine Entscheidung kaum beeinflussen. Die andere Seite der Skala wird salopp aber anschaulich mit der Formulierung beschrieben: Am liebsten auch eine völlig normale Kostenentscheidung mit einem Zitat belegen. Irgendwo zwischen diesen beiden Extremen ist das "Durchschnittsverhalten" anzusiedeln. Nicht unterschätzt werden darf auch ein weiteres factum triviale, nämlich die Kenntnis der Richter von Entscheidungen anderer Gerichte. (Daß in gar nicht so seltenen Fällen auch mal Entscheidung des eigenen Spruchkörpers übersehen werden, soll hier zwar erwähnt, aber nicht vertieft werden.) Sie ist die erste Voraussetzung, sich damit auseinanderzusetzen und sie in diesem Zusammenhang auch zu zitieren. Selbst ein gewissenhafter Richter kann sich immer nur begrenzt mit der Flut der veröffentlichten Judikatur auch seines Spezialgebiets vertraut machen (was nicht veröffentlicht wird, bleibt ihm ohnehin in der Regel unbekannt). Der Kenntnisstand ist aber nicht nur von den persönlichen Eigenschaften des Richters, sondern auch von seinen Informationsmöglichkeiten definiert, die von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich sind. Diese Imponderabilien, die bei einer Interpretation des Zitierverhaltens zu beachten wären, schlagen sich im zugänglichen Zahlenmaterial nicht erkennbar nieder; selbst eine Inhaltsanalyse der Urteile dürfte hier kaum weiterhelfen.

Im Rahmen des Exkurses soll auch auf die Gründe eingegangen werden, aus denen in Gerichtsentscheidungen andere Gerichtsentscheidungen zitiert werden. Auffallend ist in dem vorgestellten Zahlenmaterial der hohe Anteil an Zitaten des eigenen Gerichts, wie er sich aus Tabelle 8 ergibt (in alphabetischer Reihenfolge der Gerichte):

Tabelle 8

BGH:	974	Düsseldorf:	81	Karlsruhe:	39	Oldenburg:	5
Bamberg:	69	Frankfurt:	70	Koblenz:	24	Saarbrücken:	17
Braunschw.:	1	Hamburg:	28	Köln:	34	Schleswig:	21
Bremen:	24	Hamm:	118	München:	12	Stuttgart:	25
Celle:	29	KG:	63	Nürnberg:	9	Zweibr.:	23

Noch deutlicher wird der Stellenwert der Zitierung des eigenen Gerichts, wenn man Tabelle 7 gezielt daraufhin auswertet. Beim BGH selbst und bei allen anderen Gerichten, mit Aus-

<sup>7</sup> zur Form von Zitaten aus CD-ROM und Datenbanken vergl. Blume, jur-pc 1993, 2022 ff.

Beim "Auf- und Abfahren auf dem Bildschirm" mit Hilfe des Schiebereglers läuft zusätzlich die Braillezeile synchron mit, so daß auch in Punktsschrift immer diejenige Zeile (einschließlich Attribute) verfügbar ist, auf der man sich gerade mit dem Regler befindet. Der Hardcursor kann mit Hilfe von Knöpfen oberhalb der Braillezeile an die Position geholt werden, auf der man sich gerade mit dem lesenden Finger befindet (Cursor-Routing bzw. TAC). Die Benutzeranleitung der Software kann über einen Befehl mit der an der Sprachbox befindlichen Kommandotastatur abgerufen und vorgelesen werden. Da das Hilfeprogramm speicherresident geladen werden kann, ist – soweit der Speicherplatz nicht bereits belegt ist – ein Aufruf aus jeder Programmumgebung möglich. Bei der Nutzung von Software der juris GmbH treten keine Schwierigkeiten auf. Eine so mögliche Vertiefung der Kenntnisse über die Bildschirmauslesemöglichkeiten ist für die selbständige Einarbeitung in unbekannte Programme von großem Nutzen.

Für einen Überblick über die Informations-, Installations- und Arbeitsbildschirme der juris data disc bedeutet das im einzelnen folgendes:

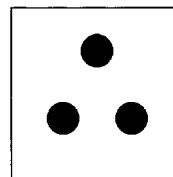
Ist die Anzeige der Sprachausgabe auf die Anzeige des Invers-Attributes eingestellt, liegen die Voraussetzungen vor, die eine Verfolgung aller Programmschritte erlauben. Zwar sind auch Zeilen der Benutzeroberfläche aus optischen Gründen intensiv dargestellt. Dies soll jedoch nur diejenigen Menüpunkte unterstreichen, die mit Hilfe des ohnehin dank der Sprachausgabe leicht hörbaren Hardcursors im Formularmodus, bzw. des Invers-Cursors im Hilfebildschirmsystem ausgewählt werden können.

Mit Hilfe des Schiebereglers (Zeilenschiebers) der Sprachausgabe kann in allen Programmebenen ein schneller Bildschirmüberblick gewonnen werden. Im Gegensatz zur Arbeit mit einem herkömmlichen Telekommunikationsprogramm, in dem Befehle zeilenweise eingegeben werden, werden die Suchbefehle im Formularmodus der juris data disc in ein Suchformular eingetragen, in dem die Suchregister bereits vorgegeben sind. Das hat praktische Konsequenzen, die nicht immer eine Erleichterung für den blinden Anwender darstellen:

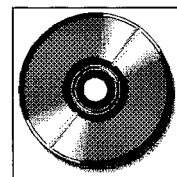
Der Formularmodus ist insbesondere von Vorteil, wenn bei kurzen Recherchen mit wenig Sucheingaben mit dem Auge ein Überblick über die gefundene Dokumentenanzahl in den Suchfeldern bzw. über die Trefferanzahl rechts am unteren Bildschirmrand gewonnen werden soll. Um diesen Effekt auch bei Nutzung einer blindengerechten PC-Ausstattung weitestgehend nachvollziehen zu können, sollten vor dem Abschicken der Suchanfrage mit der Return-Taste alle Suchbegriffe eingegeben werden, die im Zusammenhang mit einer Suchanfrage sinnvoll sein könnten und die gleichzeitig in das Suchformular passen. Geschieht das nicht, geht sehr schnell der Überblick verloren, weil erst in jeder Zeile einzeln das Suchergebnis am rechten Rand und die Trefferzahl unten am rechten Bildschirmrand mit Sprachausgabe oder Braillezeile abgefragt und einander richtig zugeordnet werden müssen (mit dem Auge kein Problem). Die Folge ist dann u. U., daß nicht die richtigen Dokumente gefunden werden (werden die Suchanfragen in der oben beschriebenen zweckmäßigeren Weise eingegeben, tritt dieses Problem nicht auf, oder man kann sich weiterhelfen, indem man nach der ersten oder zweiten Suchanfrage in den Expertenmodus wechselt. Das ist jedem Anwender – unabhängig davon, ob er sehen kann oder nicht – bei umfangreicheren Recherchen ohnehin zu empfehlen). Vor diesem Hintergrund sind Aussagen einzelner zu verstehen, wonach "juris Formular" oder die juris data disc für Blinde ungeeignet sei. Die beschriebene m.E. lösbare Problematik tritt vor allem dann auf, wenn Anwender, die vorher weitgehend mit dem Expertenmodus bzw. einem herkömmlichen Telekommunikationsprogramm gearbeitet haben, auf den Formularmodus umsteigen. Wer sich als Anfänger mit der juris data disc einarbeitet, dürfte dagegen keine Schwierigkeiten haben.

Beim Einsatz des Cursor-Routings, mit dem der Hard-Cursor schnell per Knopfdruck an die gewünschte Position gesetzt werden kann, ist folgendes zu beachten. Das Datumssuchfeld im Formularmodus, das aus mehreren Unterfeldern besteht, kann nicht mit einem Knopfdruck übersprungen werden. Der Cursor springt jeweils nur ein Unterfeld weiter. Daher muß mehrmals das Cursor-Routing bedient werden, damit der Cursor z. B. vom Suchfeld für die Gerichtseingabe zum Suchfeld für die Eingabe eines Textwortes springt. Das Verschieben des Invers-Cursors mit Hilfe des Cursor-Routings ist nicht immer möglich.

Als wertvolle Hilfe – vor allem für den mit PCs und unbekanntem Bildschirmumgebungen wenig vertrauten Anwender – erweisen sich die Meldungen in der Statuszeile der Arbeits- und Installationsbildschirme der juris data disc, die Tips für die Eingabe enthalten, die in das Feld, auf dem man sich mit dem Hard- oder Inverscursor befindet, gemacht werden. Da die Bildschirmauslesesoftware so eingestellt werden kann, daß bei einer Veränderung der Hardcursorposition sofort die Cursor-Zeile auf der Braillezeile erscheint, kann mit den Fingern der geschriebene Text abgelesen und fast gleichzeitig durch Druck auf den Schie-



*Orientierung auf dem Bildschirm*



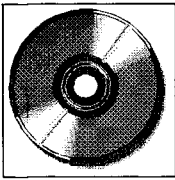
*Informations-, Installations- und Arbeitsbildschirme*

*Konsequenzen des Formularmodus*

*Vor- und Nachteile*

*Stolperstein:  
Das Datumssfeld*

*Hilfreich:  
Die Meldungen in der Statuszeile*



finden dürfte, daß in den Listen der zitierenden Gerichte der BGH häufig nach den Eigenzitataten zu finden ist (eine Erklärung, warum OLG Nürnberg als einziges OLG vom BGH überhaupt nicht zitiert worden ist, konnte nicht gefunden werden).

Auch die weitere Reihenfolge dürfte keine Überraschung sein. Sie belegt mit Zahlen, was man, wenn auch ohne nachprüfbare Fakten nennen zu können, "schon immer angenommen hat".

Wenn solche Untersuchungen geeignet sind, zu quantifizieren, was man so oder so ähnlich bislang nur vermuten konnte, zeigen sie ihre grundsätzlich Eignung zur Rechtsstatsachenforschung.

### III. "Verbindungen" zwischen Publikations- und Zitierverhalten

Nachdem im Teil I über das Publikationsverhalten geschrieben und im Teil II das Zitierverhalten untersucht worden ist, soll nunmehr eine Verknüpfung beider Teile versucht werden. Der Verfasser ist sich sehr wohl bewußt, sich auf unsicherem Boden zu bewegen. Die folgenden Ausführungen sind auch nur als Denkanstoß und nicht als die Wiedergabe gesicherter Erkenntnisse gedacht.

Unterstellt man, daß sich die Bedeutung von Gerichtsentscheidungen und damit ihr Einfluß auf die Rechtsprechung anderer Gerichte an der Häufigkeit ihrer Zitierungen ablesen läßt, so fällt auf, daß zwischen der Zahl der Veröffentlichungen, Tabelle 1, und der Zahl (der um die Eigenzitierungen bereinigten) Zitierungen, Tabelle 9, bei den meisten Gerichten eine deutliche Differenz besteht. Die Anzahl der Zitierungen ist demnach keine, wie man vermuten könnte, mehr oder weniger lineare Funktion der Zahl der Veröffentlichungen. Es ist auch keineswegs so, daß die Reihenfolge der Gerichte nach Veröffentlichungen und die nach Zitierungen identisch ist. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, daß eine mehr oder minder große Zahl von Veröffentlichungen, aus welchen Gründen auch immer, mehr oder weniger unbeachtet, also einflußlos bleibt. Es erscheint daher naheliegend, Anzahl der Zitierungen und Veröffentlichungen zueinander in ein Verhältnis zu setzen.

Der sich ergebende Quotient wäre dann so etwas wie ein Index für die "Wirksamkeit" von Veröffentlichungen. Man muß dabei aber beachten, daß die herangezogenen Zahlen mit erheblichen Ungenauigkeiten belastet sind, so etwa durch Mehrfachveröffentlichungen. Gleichwohl scheint es vertretbar, die ermittelten Quotienten vorzustellen, zumal auch hier sich die nicht quantifizierte Insidererfahrung des Verfassers weitgehend mit dem ermittelten Ergebnis deckt.

*Das Verhältnis von Zitierungen  
und Anzahl der  
Veröffentlichungen*

*"Wirksamkeitsindex" für  
Veröffentlichungen*

Tabelle 10

*Verhältnis der Nichteigenzitierungen zur Zahl der Gesamtveröffentlichungen (= Gesamtzahl der in die Untersuchung einbezogenen Entscheidungen aus Tabelle 1 in Prozent, Ergebnisse gerundet.)*

BGH:	69	Koblenz:	41	Karlsruhe:	32	Bamberg:	21
Celle:	58	Köln:	39	Oldenburg:	31	Saarbrücken:	21
Stuttgart:	43	Hamburg:	36	Hamm:	30	Schleswig:	19
München:	43	Bremen:	34	Düsseldorf:	30	Braunschw.:	13
KG:	41	Frankfurt:	33	Zweibr.:	25	Nürnberg:	6

Diese Zahlen, hinsichtlich deren Validität Zweifel sicher angebracht sind, sollen nicht weiter kommentiert werden.

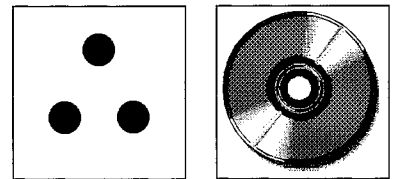
### IV. Lokale (saarländische) Statistik

Als Reverenz gegenüber juris, die ihren Sitz in Saarbrücken hat, soll zum Abschluß die "lokale" Statistik in etwas erweiterter Form dargestellt werden.

Von den 157 Entscheidungen des OLG Saarbrücken, die die CD-ROM erfaßt, stammen insgesamt 144 von den beiden Familiensenaten. Die Entscheidungen der anderen Senate betreffen aber ebenfalls alle – das hat ein Blick in die Dokumente ergeben – wenn auch meist im weiteren Sinn oder nur am Rande, familienrechtliche Probleme.

Der erste Senat für Familiensachen gibt sich 101, der zweite 43 mal die Ehre.

Von den insgesamt 157 Entscheidungen sind 114 außer bei juris auch in anderen – nicht-elektronischen – Fachpublikationen enthalten. Alle ausschließlich bei juris publizierte Entscheidungen sind solche der beiden Familiensenate.



Expertenmodus der CD steht dagegen für den Einblick von Suchanfragen nur ein kleiner Bildschirmausschnitt (ca. 7 Zeilen) zur Verfügung. Dadurch besteht zwar die Möglichkeit für den Anfänger, sich schneller im Expertenmodus zurechtzufinden und korrekt Befehle i.V.m. den – im oberen Bildschirmteil stehenden – richtigen Abkürzungen für Gericht, Aktenzeichen etc. einzugeben. Fortgeschrittene Nutzer verlieren wegen der geringen Größe des Bildschirmausschnittes, der eine Einsicht früherer Suchanfragen erlaubt, jedoch viel Zeit. Hier könnte Abhilfe geschaffen werden, indem die Möglichkeit im Installationsmenü vorgesehen würde, die Größe der Bildschirmfenster zu ändern. Wer sämtliche Abkürzungen im Kopf hat, weil er regelmäßig mit dem Expertenmodus arbeitet, könnte auf diese Weise auf den oberen Bildschirmteil, der die Abkürzungen für bestimmte Befehle anzeigt, verzichten und bekäme so auf dem Bildschirm mehr Platz, um einen größeren Teil früherer Anfragen auf einen Blick einsehen zu können.

## Ergänzung eigener Recherchen durch die juris data line

Da die juris data disc jährlich einmal als Update-Version neu erscheint, kann man sich als Nutzer gegenüber der neuesten Rechtsprechung zu einem Thema sehr schnell im Rückstand befinden (gleiches gilt natürlich auch für Gesetze). Sofern juris mit Hilfe eines Modems oder Datex-P-Anschlusses angewählt werden kann, ist deshalb die Möglichkeit vorgesehen, auf der CD durchgeführte Recherchen online zu ergänzen. Dabei fallen Telefon- und Datex-P-Gebühren sowie juris-Gebühren für die aus der Datenbank in Saarbrücken gewonnenen Recherche-Ergebnisse an. Tests zeigen, daß dieser Service auch für Blinde uneingeschränkt nutzbar ist und eine sinnvolle Option sein kann.

Angaben im Handbuch der juris data disc über entstehende Kosten bedürfen jedoch einer Klarstellung: Es entsteht der Eindruck, als könne die juris data line bereits genutzt werden, wenn ein Modem und ein CD-Laufwerk zur Verfügung stehen, da dem Nutzer im Handbuch der CD versichert wird, die juris data line sei serienmäßig Bestandteil der juris data disc, stünde also kostenlos zur Verfügung. Diese Aussage ist nur richtig, wenn die CD als Ergänzung zu einer ohnehin auf dem Rechner genutzten Version von "juris Formular" beschafft wird. In diesem Fall ist die CD lediglich eine Ergänzung, die die Kosten für Online-Recherchen vermindern soll und die ohne Zusatzkosten mit einer Software ausgestattet ist, die eine Aktualisierung online erlaubt. Geht man jedoch von dem Fall aus, daß zunächst die CD gekauft wird, und daß später festgestellt wird, daß eine juris-Nutzung offline nicht ausreicht, entstehen Zusatzkosten für den Erwerb von "juris Formular". Kostenlos ist die Möglichkeit der Nutzung der juris data line in einem solchen Fall also nicht. Darauf, daß auch "juris formular" als Kommunikationssoftware benötigt wird, sollte dementsprechend eindeutig verwiesen werden.

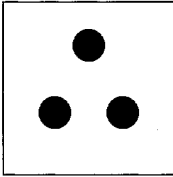
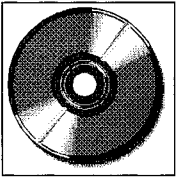
*Die juris data line-Konditionen*

## Nutzungsmöglichkeiten der juris data disc im Jurastudium

Da die CD sämtliche Bundesgesetze enthält, stellt sie eine sinnvolle Alternative zu den beispielsweise in Marburg erhältlichen Gesetzen in Punktform in Blattform bzw. den einzeln mit der Blattform-Version identischen auf Diskette lieferbaren Gesetzen dar, die nur einen kleinen Teil des Bundesrechts umfassen. Der Umfang der auf einer Bundesrechts-CD verfügbaren Gesetze ist insoweit unübertroffen. Haupthindernis für ihre Verbreitung ist, daß Computer noch verhältnismäßig wenig von blinden Studenten zu Hause eingesetzt werden, da die Finanzierungsfrage der teuren Ausstattung im Studium nicht generell geklärt ist. Ein Einsatz auf den allmählich an den Universitäten eingeführten Ausstattungen ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, zumal bei Vorhandensein eines juris-Anschlusses auch Differenz-Recherchen durchgeführt werden könnten. Dennoch ist ein Einsatz nur an der Universität gegenüber der häuslichen Nutzung verhältnismäßig ineffektiv. Selbst wenn man unterstellt, daß vergleichsweise wenig blinde Studenten an ein und derselben Universität studieren, werden Ausstattungen i.d.R. nicht für jeden Fachbereich, sondern für die ganze Universität angeschafft. Das bedeutet, daß der Zulauf auf die Geräte doch verhältnismäßig groß ist. Hierunter dürfte die Routine im Umgang mit EDV erheblich leiden. (Ich selbst arbeite mit einer umfangreichen Konfiguration einschließlich Scanner regelmäßig und ohne nennenswerte Probleme, saß aber schon während der Einübungsphase häufig über 8 Stunden an der Tastatur).

Auch der Preis einer immer auf neuestem Stand befindlichen CD ist nicht nur für Studenten, sondern auch teilweise für Universitäten zu hoch. Da auch andere CDs mit Gesetzes-sammlungen demnächst auf dem Markt kommen, ist eine preisliche Anpassung dringend erforderlich. Zudem dürften die Absatzmöglichkeiten für die juris data disc bei blinden

*Das Problem des Preises*



*Von großem Nutzen:  
Hervorhebung der Suchbegriffe  
im Dokument*

*Die Hierarchie der  
Hilfe-Bildschirme*

*Der Zugriff auf tiefere  
Hilfe-Ebenen*

*Wünschenswert:  
Benutzerhandbuch als Datei*

*Zu wenig Such-Kontext im  
CD-ROM-Expertenmodus*

bereiger der Sprachausgabe, den man auf die Statuszeile lenkt, die Meldung für das Suchfeld abgelesen werden, in das man gerade einen Befehl einträgt.

Für den schnelleren Überblick darüber, ob eine Anfrage erfolgreich war, steht eine besonders wertvolle Hilfe zur Verfügung. Suchbegriffe, die eingegeben wurden, sind in gefundenen Dokumenten (Entscheidungen oder Gesetzen) mit einem Inverscursor versehen. Er kann mit Hilfe der F5-Taste angesprungen werden. Auch das Arbeitstempo nimmt dank dieser Kennzeichnung u. U. stark zu (Diese Möglichkeit besteht nur beim Ansehen eines Dokumentes). Wird die F5-Taste im Formularmodus betätigt, ändert sich dagegen die standardmäßig vorgegebene Verknüpfungsmöglichkeit (Suchbegriffe werden standardmäßig mit UND verknüpft, können aber auch mit OHNE oder ODER verknüpft werden, je nach dem, ob Begriffe in die Suche einbezogen oder ausgeschlossen werden sollen).

## Die Benutzerhilfe der juris data disc und die Cursorsteuerung

Von großem Wert ist die Benutzerhilfe der CDs, die leicht verständlich geschrieben ist. Mit ihrer Hilfe kann auch die Installation ohne fremde Hilfe oder lange Lektüre von Handbüchern vom juris-Nutzer selbst vorgenommen werden. Anders als beim Online-Betrieb, sind Konflikte verschiedener Softwarekomponenten verhältnismäßig unwahrscheinlich.

Einen für den Überblick über die einzelnen Hilfebildschirme besonders positiven Umstand bildet die Anwahlmöglichkeit vertiefender Hilfebildschirme, mit denen man sich weiterhelfen kann, wenn die kontextbezogene Hilfe, die sich auf das Feld bezieht, auf dem der Hardcursor sich befindet, nicht ausreicht. Sie erinnert, auch wenn sie nicht ganz mit ihr Schritt hält, an die Hilfe des Textverarbeitungsprogrammes Wordperfect 5.1. Das gilt in vollem Umfang für die Informationen, die einen so guten Einblick in die Programmstruktur der juris data disc geben, daß ein Studium des Handbuches häufig überflüssig ist. Die Hilfe von Wordperfect wird hier sogar übertroffen.

Verbesserungswürdig erscheint die Schnelligkeit des Zugriffs auf die einzelnen Vertiefungsbildschirme. Sie erfolgt im Programm durch Verschieben des als inverses Zeichen dargestellten Cursors mit den Pfeiltasten. Hierfür sind im Verzeichnis der Hilfebildschirme u. U. mehrere Schritte erforderlich. Die Möglichkeit, wie im Formularmodus den Cursor per Knopfdruck an die gewünschte Position zu setzen, besteht – wie erwähnt – nicht immer. Auch die Auswahl einer Hilfsfunktion durch eine Funktionstaste bei aufgerufenem Hilfebildschirm – wie in Wordperfect – oder durch Tippen einer Buchstabenfolge ist nicht möglich. Hierdurch wird das Arbeitstempo – insbesondere des Anfängers – verlangsamt. Zu denken wäre also an zusätzliche Alternativen des Aufrufes der vorhandenen Vertiefungsbildschirme. (In Wordperfect kann grundsätzlich aus jeder Hilfebildschirmebene jede andere Hilfebildschirmebene in wenigen Schritten aufgerufen werden).

Wünschenswert wäre außerdem, daß auch das komplette Benutzerhandbuch auf Datenträger als ASCII-Datei oder in Punktschrift verfügbar wäre, weil so eine völlig selbständige Einarbeitung unabhängig von Computerkenntnissen und juris-Erfahrung möglich wäre. Ein Scanner, mit dem Passagen auf Datenträger eingelesen werden können, steht nämlich häufig nicht zur Verfügung und erfordert je nach Schrifttyp und Kenntnis des Anwenders mehr oder weniger umfangreiche Korrekturarbeiten.

## Vergleich von Formular- und Expertenmodus

Wie bereits erwähnt, verfügt die juris data disc über einen Formularmodus, der insbesondere dem Anfänger (blind oder sehend) den Einstieg erleichtert. Ist jedoch das Suchformular voll, oder sollen mehr Einträge z. B. in die Suchfelder zur Eingabe von Textwörtern eingegeben werden, werden alte Suchanfragen durch die neuen Eingaben verdrängt. In diesem Fall muß mit Hilfe der F3-Taste auf den Expertenmodus umgeschaltet werden, der die vorherigen Suchanfragen und -ergebnisse anzeigt. Wird die Dialogeingabe im Expertenmodus beherrscht, sind Recherchen m.E. sogar schneller möglich als im Formularmodus (Voraussetzung ist allerdings, daß man schnell und sicher genug schreibt). Im übrigen ist für weitere Anregungen zur Effektivitätssteigerung ein Vergleich mit den Möglichkeiten der juris-Abfrage mit "juris Formular" im Expertenmodus bzw. einem herkömmlichen Telekommunikationsprogramm äußerst aufschlußreich:

"juris Formular" bzw. ein herkömmliches Telekommunikationsprogramm bieten während der ganzen Online-Recherche im Expertenmodus den Überblick über eine komplette Bildschirmseite. Somit können über 20 Suchanfragen eingesehen und aufgegriffen werden. Im